



GEMEINDEAMT VANDANS

Zl. 031-3/480/2018

Vandans, am 31. Juli 2018

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Vandans über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 26. Juli 2018 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 9/2018 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
 - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugängliche Freiräume der Gemeinde Vandans, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
 - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - d) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - e) Unterführungen, Brücken
 - f) Geh- und Radwege
 - g) Loipen und Wanderwege
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2

Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.

- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
 - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender Stoffe.

§ 3 Ausnahmen

Die in § 2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten.

§ 4 Strafbestimmungen

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

§ 5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde Vandans durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Burkhard Wachter



AMTSTAFEL
angeschlagen am 31. Juli 2018
abgenommen am 14. August 2018